

Beschluss-Vorlage 2021/0351 zur Sitzung am 12.10.2021
des STADTRATES

TOP 13

öffentlich

Betreff: Entscheidung über die Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München, Az. M 7 E 21.5166 zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Kreuzlinger Feld

Tischvorlage, mit der Bitte um nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u> (nur bei Teilvergaben)	<u>Folgekosten</u>
Euro		einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2021	im Investitions-HH 2021	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Am 08.10. (eingegangen bei der Stadtverwaltung Germering am 11.10.2021) hat das Verwaltungsgericht München (VG) im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gem. § 123 VwGO zum Bürgerbegehren „Kreuzlinger Feld“ folgenden Beschluss gefasst:

- I. Der Antragsgegnerin (Stadt Germering) wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Klage auf Zulassung des Bürgerbegehrens (M 7 K 21.3910) **untersagt, Satzungsbeschlüsse der Bebauungspläne „Bebauungsplan Kreuzlinger Feld BA I“ und „Bebauungsplan Kreuzlinger Feld BA II“ ortsüblich bekannt zu machen.**

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

...

Der komplette Beschluss des VG München wurde Ihnen gestern übermittelt.

Gegen diesen Beschluss im vorläufigen Rechtsschutzverfahren (sog. „Einstweilige Anordnung“) kann die Stadt gem. § 146 Abs. 1 VwGO innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe Beschwerde einlegen.

Aufgrund der knappen Beschwerdefrist ist die Angelegenheit dringlich und wird daher gem. § 25 Abs. 2 Ziff. 1 Geschäftsordnung zur Beschlussfassung vorgelegt.

In der Sache hält das Verwaltungsgericht den Antrag des am 06.10.2021 eingereichten und von knapp 2.900 Personen unterschriebenen Bürgerbegehrens zum „Kreuzlinger Feld“ mit dem Antrag

Sind Sie dafür, dass die aktuell laufenden Bebauungsplanverfahren am „Kreuzlinger Feld“ gestoppt werden und stattdessen eine neue Rahmenplanung nach einem offenen städtebaulichen Ideenwettbewerb mit folgenden Zielen erstellt wird?

- **Anpassung des Maßes einer möglichen Bebauung an die bestehende Umgebung**
- **Schaffung von dauerhaft bezahlbarem Wohnraum**
- **Ernsthafte Berücksichtigung des Klimawandels durch möglichst klimaneutrale Planung**
- **Minimierung von zusätzlichem PKW- und LKW-Verkehr**
- **Effektive Bürgerbeteiligung im Verfahren zur Erstellung des Rahmenplans**

für zulässig.

Nach Auffassung des VG handele es sich bei diesem Antrag um eine „vollzugsfähige Maßnahme mit Entscheidungscharakter“. Da die Durchführung städtebaulicher Wettbewerbe sowie informeller Planungen (Rahmenpläne) nach der Geschäftsordnung des Stadtrats zum Aufgabenbereich des Planungs- und Bauausschusses gehöre, sei das Bürgerbegehrens gerade nicht auf eine unverbindliche Maßnahme ohne Entscheidungscharakter gerichtet.

Die von der Stadt beauftragte Rechtsanwältin Frau Funk, Kanzlei Döring/Spieß, empfiehlt, gegen den Beschluss des VG Beschwerde einzulegen. Die Begründung der Entscheidung sei in Anbetracht der Rechtsprechung und der grundsätzlichen Ausführungen, die das Gericht selbst zur Zulässigkeit von Bürgerbegehren macht, nicht überzeugend.

Frau Rechtsanwältin Funk wird in der Sitzung anwesend sein und steht für Erläuterungen und die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 08.10.2021, Az. M 7 E 21.5166, zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zum „Kreuzlinger Feld“, Beschwerde einzulegen / keine Beschwerde einzulegen.

Dagmar Hager

genehmigt OB